

**662 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

1977 10 25

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX  
über das Salzmonopol und über Änderungen  
des Berggesetzes 1975 und des B-KUVG  
(Salzmonopolgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Monopolgegenstand**

§ 1. (1) Salz ist nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Bund als Monopolgegenstand vorbehalten.

(2) Salz im Sinne dieses Bundesgesetzes ist Natriumchlorid sowohl in reinem Zustand als auch gemengt mit anderen Stoffen, fest oder gelöst.

**Gewinnung und Erzeugung von Salz**

§ 2. (1) Die Gewinnung und die Erzeugung von Salz durch jemanden anderen als die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft (§ 6 Abs. 1) sind ohne monopolbehördliche Bewilligung verboten. Als Gewinnung von Salz gelten das Gewinnen von Steinsalz als mineralischem Rohstoff (§ 1 Z. 2 und 8 und § 4 Abs. 1 Z. 1 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259), die Entnahme von Salz aus salzhaltigen Waren und die Verwendung von Wasser mit einem natürlichen Salzgehalt von mehr als 15 Gramm je Liter wegen des Salzgehaltes.

(2) Eine monopolbehördliche Bewilligung zur Gewinnung oder Erzeugung von Salz darf nicht erteilt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, daß ein Inverkehrbringen oder eine Verwendung des gewonnenen oder erzeugten Salzes durch denjenigen, der es gewinnen oder herstellen will, den Absatz von Salz, welches die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft in den Verkehr bringt, auf eine ins Gewicht fallende Weise beeinträchtigen würde. Die monopolbehördliche Bewilligung kann, wenn ein Inverkehrbringen des gewonnenen oder erzeugten Salzes durch die Aktiengesellschaft in Betracht kommt, an die Bedingung geknüpft werden, daß es der Aktiengesellschaft zu überlassen ist; diese hat hierfür ein angemessenes Entgelt zu leisten.

**Einfuhr von Salz**

§ 3. (1) Die Einfuhr von Salz in das Zollgebiet (§ 1 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129) durch jemanden anderen als die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft ist, soweit nicht Abs. 3 Ausnahmen vorsieht, ohne monopolbehördliche Bewilligung verboten,

1. wenn es sich um eine Ware der Nummer 25.01 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74) handelt oder wenn es in einer Ware dieser Tarifnummer enthalten ist oder
2. wenn es in einer anderen Ware enthalten ist und die Einfuhr nach einer auf Grund des Abs. 5 erlassenen Verordnung bewilligungspflichtig ist.

(2) Zollrechtliche Befreiungen von der Stellungspflicht gelten nicht für Salz, dessen Einfuhr nach Abs. 1 verboten ist; das gleiche gilt für Waren, in denen solches Salz enthalten ist.

(3) Das im Abs. 1 angeführte Verbot gilt nicht, wenn das Salz oder die Ware, in der es enthalten ist,

1. als Reisegut, Bordvorrat, Diplomaten- oder Konsulargut oder inländische Rückware von jeglichen Eingangsabgaben freizulassen ist oder
2. im Ausgangsvormerkverkehr mit Ausnahme des passiven Veredelungsverkehrs oder im Zwischenauslandsverkehr wieder eingeführt wird oder
3. zum gebundenen Verkehr (Anweisungs- oder Zollagerverkehr) abgefertigt oder beim Zollamt einstweilig niedergelegt wird oder,
4. ohne zollamtlich abgefertigt worden zu sein, allenfalls nach einstweiliger Niederlegung, unverzüglich in das Zollaussland zurückgebracht wird oder
5. unter Zollaufsicht vernichtet oder an den Bund preisgegeben wird oder
6. auf Grund von Staatsverträgen von Einfuhrverboten oder Einfuhrbeschränkungen, die wegen des Salzmonopols bestehen, ausgenommen ist.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Z. 3 ist eine nachfolgende Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr nur dann ohne monopolbehördliche Bewilligung zulässig, wenn eine der sonstigen im Abs. 3 angeführten Ausnahmen zutrifft. Salz oder salzhaltige Waren, die zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr abgefertigt wurden, gelten als von demjenigen eingeführt, der die Abfertigung veranlaßt hat. Salz oder salzhaltige Waren, die angewiesen, eingelagert oder einstweilig niedergelegt und nicht den Zollvorschriften gemäß gestellt, nicht rechtmäßig ausgelagert oder der allgemeinen Zollaufsicht entzogen wurden, gelten als von demjenigen verbotswidrig eingeführt, der die Stellungspflicht verletzt, die unrechtmäßige Auslagerung vorgenommen oder das Salz oder die salzhaltigen Waren der allgemeinen Zollaufsicht entzogen hat. Die zollrechtlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Ersatzleistung für den entfallenden Zoll werden hiedurch nicht berührt.

(5) Wenn durch eine unbeschränkte Einfuhr von Salz in bestimmten anderen Waren als solchen der Nummer 25.01 des Zolltarifes der Absatz von Salz, das die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft in den Verkehr bringt, gefährdet werden könnte, ist durch Verordnung zu bestimmen, daß es in den betreffenden Waren nur mit monopolbehördlicher Bewilligung eingeführt werden darf; hiebei kann die Bewilligungspflicht auch vom Ausmaß des Salzgehaltes der Waren abhängig gemacht werden.

(6) Eine monopolbehördliche Bewilligung zur Einfuhr von Salz darf nicht erteilt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Einfuhr oder weitere gleichartige Einfuhren den Absatz von Salz, das die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft in den Verkehr bringt, auf eine ins Gewicht fallende Weise beeinträchtigen würden. Wenn die Einfuhr von Salz zu einem bestimmten Verwendungszweck bewilligt wird, ist die Verwendung zu einem anderen Zweck verboten; die Weitergabe zu einem anderen Zweck gilt als Verwendung.

#### Monopolbehörden

§ 4. (1) Monopolbehörden sind für den Bereich des Salzmonopols der Bundesminister für Finanzen und alle ihm unterstellten Abgabenbehörden, denen nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz die Handhabung von Vorschriften übertragen ist, die das Salzmonopol betreffen oder auf das Salzmonopol bezogen werden können.

(2) Die Erteilung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen monopolbehördlichen Bewilligungen obliegt dem Bundesminister für Finanzen. Er kann notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens auch durch die ihm unterstellten Monopolbehörden vornehmen lassen.

§ 5. (1) Grundstücke, Gebäude, Betriebe und Räume, von denen bekannt oder anzunehmen ist,

1. daß dort Salz gewonnen oder erzeugt wird oder
2. daß sich dort Salz befindet, dessen Einfuhr zu einem bestimmten Verwendungszweck bewilligt wurde (§ 3 Abs. 6), oder
3. daß dort Salz einem Zweck zugeführt wird, zu dem es nicht verwendet werden darf (§ 7 Abs. 2),

unterliegen der Aufsicht der Monopolbehörden.

(2) Die Ausübung der Aufsicht obliegt den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis (§ 3 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975), im Land Wien jedoch dem Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole, jeweils für ihren Amtsbereich.

(3) In Ausübung der Aufsicht ist die Monopolbehörde unbeschadet der Befugnisse, die ihr nach der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, als Abgabenbehörde zustehen, berechtigt,

1. auf den Grundstücken und in den Gebäuden, Betrieben und Räumen, die im Abs. 1 bezeichnet sind, Nachschau zu halten;
2. die Bestände an Salz und an Waren, die Salz enthalten oder enthalten können, festzustellen;
3. Proben von Salz und von Waren, die Salz enthalten oder enthalten können, unentgeltlich zu entnehmen;
4. in Bücher und Aufzeichnungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, sowie in die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege Einsicht zu nehmen.

(4) Der Inhaber eines der Aufsicht unterliegenden Grundstückes, Gebäudes, Betriebes oder Raumes ist verpflichtet, die Amtshandlungen der Monopolbehörde ohne jeden Verzug zu ermöglichen, die erforderlichen Hilfsdienste unentgeltlich zu leisten und die nötigen Hilfsmittel unentgeltlich beizustellen.

#### Monopolverwaltung

§ 6. (1) Die wirtschaftliche Verwaltung des Salzmonopols (Monopolverwaltung) geht mit 1. Jänner 1979 auf die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft (im folgenden: „Aktiengesellschaft“) über. Sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft müssen im Eigentum des Bundes stehen.

(2) Die Aktiengesellschaft hat insbesondere die Aufgabe, die Versorgung des Inlandsmarktes mit Salz zu sichern. Sie hat die Monopolverwaltung nach kaufmännischen Grundsätzen zu besorgen.

(3) Im Interesse des Fremdenverkehrs und zur Förderung von Kultur und Bildung kann die

Aktiengesellschaft in ihren Bergbauen und Salinen Besucherstrecken einrichten und Führungen abhalten.

§ 7. (1) Die Preise, zu denen die Aktiengesellschaft Salz zur Verwendung im Bundesgebiet zu verkaufen hat (Inlandverschleißpreise), sind vom Bundesminister für Finanzen festzusetzen. Hiebei ist auf die Art und Beschaffenheit, die Gesteungskosten und den Verwendungszweck des Salzes sowie auf die Ertragslage der Aktiengesellschaft Bedacht zu nehmen.

(2) Salz, das zu einem Inlandverschleißpreis verkauft wurde, der sich nach dem Verwendungszweck richtet, darf zu keinem Zweck verwendet werden, für welchen der Verkauf zu einem höheren Inlandverschleißpreis vorgesehen ist; die Weitergabe des Salzes zu einem solchen Zweck gilt als Verwendung. Findet eine solche andere Verwendung statt, so gilt der Inlandverschleißpreis, zu dem das Salz verkauft wurde, als zu Unrecht ermäßigt. Die Aktiengesellschaft ist berechtigt, den Unterschiedsbetrag nachzufordern.

§ 8. (1) Für die Bediensteten des Bundes, die am 31. Dezember 1978 bei den Österreichischen Salinen beschäftigt sind, gilt mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 folgende Regelung:

1. Arbeiter, die Anspruch auf Pensionsversorgung durch den Bund und auf Leistungen aus der Kranken- und Unfallversicherung nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, haben, werden auf die Dauer ihres Dienststandes und unter Wahrung ihrer Rechte der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen. Die Aktiengesellschaft hat für sie die Kosten der Besoldung zu tragen. Die Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, BGBl. Nr. 5/1968, wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.
2. Arbeiter, die der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, unterliegen, werden Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft.
3. Beamte werden auf die Dauer ihres Dienststandes und unter Wahrung ihrer Rechte der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen. Die Aktiengesellschaft hat für sie dem Bund die Kosten der Besoldung zu ersetzen.
4. Vertragsbedienstete werden Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes der Aktiengesellschaft ist hinsichtlich der im Abs. 1 Z. 1 bezeichneten Arbeiter Vertreter des Bundes als Arbeitgeber des privaten Rechtes und hat gegenüber den im Abs. 1 Z. 3 bezeichneten Beamten

die Obliegenheiten des Leiters der Dienstbehörde erster Instanz. Er ist in diesen Angelegenheiten an die Weisungen des Bundesministers für Finanzen gebunden.

(3) Die im Abs. 1 Z. 1 bezeichneten Arbeiter und die im Abs. 1 Z. 3 bezeichneten Beamten haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihren Austritt aus dem Bundesdienstverhältnis erklären, Anspruch auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Aktiengesellschaft.

§ 9. (1) Die Aktiengesellschaft hat an den Bund ab 1. Jänner 1979 monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Dieser Beitrag beträgt 29 v. H. des Aufwandes an Aktivbezügen für die nach § 8 Abs. 1 Z. 1 und 3 der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesenen Arbeiter und Beamten. Pensionsbeiträge, die bei der Auszahlung der Aktivbezüge dieser Personen bereits vom Bund einbehalten wurden, mit Ausnahme der besonderen Pensionsbeiträge, sind auf diesen Beitrag anzurechnen.

(2) Aktivbezüge im Sinne des Abs. 1 sind alle Geldleistungen, von denen der Pensionsbeitrag zu entrichten ist.

(3) Die Aktiengesellschaft ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Finanzen alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Bundesvoranschlages und des Bundesrechnungsabschlusses bezüglich des Beitrages nach Abs. 1 erforderlich sind.

§ 10. (1) Die Aktiengesellschaft hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsvoranschlag und einen Geldvoranschlag zu erstellen. Der Wirtschaftsvoranschlag hat die voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge, der Geldvoranschlag die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zu enthalten. Die Voranschläge sind spätestens zwei Monate vor dem Beginn des Geschäftsjahres dem Bundesministerium für Finanzen vorzulegen. Sie sind bei der Festsetzung der Inlandverschleißpreise für Salz zu berücksichtigen.

(2) Der Bund kann der Aktiengesellschaft Einnahmehausfälle und unvermeidliche Aufwendungen ersetzen, die ihr dadurch erwachsen, daß Inlandverschleißpreise aus volkswirtschaftlichen Rücksichten nicht nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen festgesetzt wurden, wenn die Ertragslage der Aktiengesellschaft wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 11. (1) Das im Eigentum des Bundes stehende, am 31. Dezember 1978 von den Österreichischen Salinen verwaltete Vermögen einschließlich aller Liegenschaften geht gegen Gewährung von Aktien mit 1. Jänner 1979 in das Eigentum der Aktiengesellschaft über. Auf die

Aktiengesellschaft gehen als Rechtsnachfolger des Bundes auch alle von den Österreichischen Salinen erworbenen Rechte, einschließlich der Forderungen, und eingegangenen Verpflichtungen über. Der Übergang des Vermögens, der Rechte und der Verpflichtungen erfolgt mit den Buchwerten.

(2) Die im Eigentum des Bundes stehenden Stammanteile an der Bad Ischler Speziialsalz-Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung gehen mit 1. Jänner 1979 auf die Aktiengesellschaft über. Der Gegenwert der Stammanteile ist der gesetzlichen Rücklage zuzuweisen.

(3) Die Vorgänge gemäß Abs. 1 und 2 sind von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben befreit. Sie gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223; für die Anwendung des § 29 des Umsatzsteuergesetzes 1972 gelten sie als Vermögensübertragungen im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge.

(4) Schriften und Amtshandlungen, die mit den Vorgängen gemäß Abs. 1 und 2 zusammenhängen, sind von den Gebühren im Sinne des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962, BGBl. Nr. 289, befreit.

(5) Bei Grundbucheintragungen über Rechte, die gemäß Abs. 1 auf die Aktiengesellschaft übergehen, ist auf deren Antrag die bisherige Bezeichnung des Berechtigten durch die Bezeichnung „Österreichische Salinen Aktiengesellschaft“ zu ersetzen; § 136 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39, ist sinngemäß anzuwenden.

#### **Änderung des Berggesetzes 1975**

§ 12. Das Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, wird wie folgt geändert:

1. Die Z. 7 des § 1 hat zu lauten:

„7. „geologische Struktur“ ein besonders ausgebildeter, durch undurchlässige Schichten begrenzter Bereich in porösen oder klüftigen Gesteinen sowie ein künstlich hergestellter Hohlraum zum Speichern;“

2. Der Abs. 2 des § 76 hat zu lauten:

„(2) Die Ausübung der Rechte nach Abs. 1 wird hinsichtlich des Steinsalzes und aller anderen mit diesem vorkommenden Salze einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe ab 1. Jänner 1979 der Österreichische Salinen Aktiengesellschaft überlassen.“

3. Der erste Satz des § 77 hat zu lauten:

„Der Bund kann die Ausübung der Rechte nach § 76 Abs. 1 hinsichtlich der Kohlenwasserstoffe oder der uran- und thoriumhaltigen mine-

ralischen Rohstoffe einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe in von ihm zu bestimmenden Gebieten im Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft (Aufsuchungsgebieten) natürlichen oder juristischen Personen, die über die notwendigen technischen und finanziellen Mittel zur Eröffnung und Führung eines Bergbaus verfügen, gegen ein angemessenes Entgelt überlassen.“

4. Der Abs. 3 des § 78 hat zu entfallen.

5. Der Abs. 2 des § 262 hat zu lauten:

„(2) Mit der Vollziehung des § 169, soweit dieser das finanzbehördliche Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren betrifft, ist der Bundesminister für Finanzen betraut.“

#### **Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG)**

§ 13. Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1968, BGBl. Nr. 24/1969, BGBl. Nr. 388/1970, BGBl. Nr. 35/1973, BGBl. Nr. 780/1974 und BGBl. Nr. 707/1976, wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 1 ist der Punkt am Schluß der Z. 13 durch einen Strichpunkt zu ersetzen; als Z. 14 ist anzufügen:

„14. die Arbeiter des Bundes, die der Österreichische Salinen Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen sind.“

#### **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 14. (1) Die Monopolverwaltung obliegt bis zum 31. Dezember 1978 der Generaldirektion für die Österreichischen Salinen (§ 36 des Behördenüberleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945). Die in den §§ 2 und 3, im § 6 Abs. 2 und 3 und im § 7 enthaltenen Hinweise auf die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft gelten bis zum 31. Dezember 1978 als Hinweise auf die Österreichischen Salinen.

(2) § 2 Z. 1 des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, ist auf die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft nicht anzuwenden.

§ 15. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden aufgehoben:

1. Die Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835, Politische Gesetzessammlung, 63. Band, Nr. 113, soweit sie noch in Geltung steht;

2. das Gesetz vom 24. März 1920, StGBI. Nr. 152, über die Neufestsetzung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Lizenzgebühr.

(2) Für Salz, welches nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in das Zollgebiet eingeführt wird, ist keine Monopolabgabe zu erheben.

(3) § 36 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945, wird mit Ablauf des 31. Dezember 1978 aufgehoben.

§ 16. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Beginn des zweiten auf seine Kundmachung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich des § 8 Abs. 1 Z. 1 und 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler;
2. hinsichtlich des § 8 Abs. 1 Z. 2 und 4 und des § 13 der Bundesminister für soziale Verwaltung;
3. hinsichtlich des § 11 Abs. 4 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
4. hinsichtlich des § 11 Abs. 5 der Bundesminister für Justiz;
5. hinsichtlich des § 12 Z. 1 bis 4 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie;
6. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

## Erläuterungen

Rechtsgrundlage für das Salzmonopol des Bundes ist das elfte Hauptstück der Zoll- und Staatsmonopolsordnung, die mit Kundmachungspatent vom 11. Juli 1835, Politische Gesetzesammlung, 63. Band, Nr. 113, eingeführt wurde und am 1. April 1836 in Kraft getreten ist. Diese mehr als 140 Jahre alten Rechtsvorschriften — sie sind, soweit sie noch in Geltung stehen, aus dem beiliegenden Auszug ersichtlich \*) — entsprechen nicht mehr den heutigen Verhältnissen; sie sollen deshalb durch ein modernes Monopolverordnungsgesetz ersetzt werden. Das Monopolwesen ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 4 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

Den unmittelbaren Anlaß für die gesetzliche Neuregelung des Salzmonopols gibt die geplante Überleitung der Salinenbetriebe des Bundes in eine Aktiengesellschaft (Österreichische Salinen Aktiengesellschaft), deren sämtliche Aktien im Eigentum des Bundes stehen. Auf diese Aktiengesellschaft soll ab 1. Jänner 1979 die wirt-

schaftliche Verwaltung des Salzmonopols übergehen. Die damit verbundenen personalrechtlichen Regelungen (siehe § 8 und die Erläuterungen hierzu) wurden im Einvernehmen mit dem Betriebsrat und den zuständigen Gewerkschaften ausgearbeitet. Die Monopolverwaltung durch eine Aktiengesellschaft hat sich beim Tabakmonopol des Bundes, wo sie durch die Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie ausgeübt wird, durch Jahrzehnte bestens bewährt.

Die bisherige Führung der Österreichischen Salinen als Bundesbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit und die damit untrennbar verbundene Eingliederung in den Bundeshaushalt hatte zur Folge, daß der — im wesentlichen aus den Pensionslasten herrührende — Betriebsabgang der letzten Jahre als Folge des kameralen Verrechnungssystems im jeweiligen Bundesbudget seinen Niederschlag fand. Die künftige wirtschaftliche Verwaltung des österreichischen Salzmonopols durch eine Aktiengesellschaft bedeutet inhaltlich die Ausgliederung aus dem Bundeshaushalt. Ab dem Jahr 1979 wird lediglich der Pensionsaufwand der Bediensteten des Bundes vom Bund zu tragen sein. Diesem Pensionsaufwand von etwas mehr als 100 Mill. S stehen die im § 9 normierten Beitragsleistungen der Aktiengesellschaft gegenüber. Da seit geraumer Zeit bei den Österreichischen Salinen keine Aufnahmen in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis als Beamte oder ständige Salinenarbeiter mit Anspruch auf Pensionsversorgung durch den Bund mehr vorgenommen werden, verringert

\*) Die Zoll- und Staatsmonopolsordnung bestand aus elf Hauptstücken, die ersten zehn wurden im Jahre 1920 durch das Zollgesetz, StGBI. Nr. 250/1920, aufgehoben. Die im beiliegenden Auszug als „aufgehoben“ bezeichneten, weggelassenen Bestimmungen wurden durch spätere Rechtsvorschriften entweder ausdrücklich oder inhaltlich aufgehoben. Jene weggelassenen Bestimmungen, die als gegenstandslos bezeichnet sind, waren hauptsächlich Vorschriften, die auf die Verhältnisse in der österreichisch-ungarischen Monarchie abstellten, sowie solche, die sich auf eine vollständige Ausübung des „ausschließenden Vorbehaltes“ bezogen. Hinsichtlich des Monopolgegenstandes Salz wurde der „ausschließende Vorbehalt“ nur beschränkt ausgeübt.

sich auf längere Sicht die Anzahl der Pensionsparteien und damit der Pensionsaufwand. Dem Alleinaktionär Bund gebühren die Einnahmen aus der von der Aktiengesellschaft zu zahlenden Dividende; mit einer solchen kann nach Inbetriebnahme der im Bau befindlichen Saline Steinkogel gerechnet werden. Die wirtschaftliche Verwaltung des österreichischen Salzmonopols durch eine Kapitalgesellschaft stellt langfristig eine Entlastung des Bundeshaushaltes dar und liegt durch die damit verbundene Beweglichkeit in finanziellen und personellen Angelegenheiten sowie die erhöhte wirtschaftliche Effizienz und Eigenverantwortung im gesamtstaatlichen Interesse. Durch das Salzmonopolgesetz werden sich daher für den Bund voraussichtlich keine personellen oder finanziellen Mehrbelastungen ergeben.

Der Umfang des Salzmonopols, das sich auf die Gewinnung, die Erzeugung, die Einfuhr und die Durchfuhr von Salz erstreckt, soll mit Ausnahme des Durchfuhrmonopols, für welches keine wirtschaftliche Notwendigkeit mehr besteht, beibehalten werden. Die bisherige Monopolabgabe (früher Lizenzgebühr) für eingeführtes Salz \*) soll wegfallen. Das Einfuhrmonopol wird zum Schutz der inländischen Salzgewinnung streng gehandhabt, die Salzeinfuhren fallen deshalb mengenmäßig kaum ins Gewicht. Außerdem sind Salzeinfuhren durch die Monopolverwaltung auf Grund des § 30 lit. g des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, eingangsabgabefrei, sodaß für solche Einfuhren schon bisher keine Monopolabgabe zu entrichten war. Das Aufkommen an Monopolabgabe war infolgedessen bisher völlig bedeutungslos (1976: 58 000 S, Bundesvoranschlag 1977: 30 000 S).

Die vorgesehene Neuregelung des Salzmonopols lehnt sich, soweit Parallelen zum Tabakmonopol bestehen, an das Tabakmonopolgesetz 1968, BGBl. Nr. 38, an. Sie nimmt auch auf das Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, Bedacht, das wegen der heimischen Salzgewinnung im Bergbau bedeutsam ist; einzelne Bestimmungen dieses Bundesgesetzes müssen der geänderten Rechtslage angepaßt werden (siehe § 12). Die Zuweisung der sogenannten ständigen Salinenarbeiter zu der mit der Monopolverwaltung betrauten Aktiengesellschaft (siehe § 8 Abs. 1 Z. 1) macht auch eine Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, erforderlich (siehe § 13).

Auch nach dem Wirksamwerden des Salzmonopolgesetzes wird die Festsetzung der Preise, zu welchen die Monopolverwaltung Salz abgibt, nach dem Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180,

\*) Siehe die Kundmachungen des Bundesministers für Finanzen BGBl. Nr. 644/1974 und 645/1976 (jeweils Art. II).

der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedürfen; dieses Gesetz, das den Rang eines Bundesverfassungsgesetzes hat, wird nicht berührt.

Nähere Einzelheiten sind aus den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen zu ersehen.

Die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 und 2 erster Satz unterliegen nicht der Zustimmung des Bundesrates nach Art. 42 Abs. 5 B-VG.

#### Zu § 1:

Geltungsbereich des Gesetzes ist das Bundesgebiet, das Einfuhrmonopol soll allerdings nur im Zollgebiet gelten (siehe § 3 Abs. 1), da es in den Zollausschlußgebieten nicht gehandhabt werden könnte.

Der Monopolgegenstand wird nicht mehr so wie in der Zoll- und Staatsmonopolsordnung als „Kochsalz“ sondern nur als „Salz“ bezeichnet (siehe auch die in den Erläuterungen zu § 3 wiedergegebene Nummer 25.01 des Zolltarifes). Der Begriff „Salz“ im Sinne des Salzmonopolgesetzes ist weiter als der im Berggesetz 1975 gebrauchte Begriff „Steinsalz“; er umfaßt auch Natriumchlorid, das aus seinen chemischen Grundlagen erzeugt wurde.

Nach dem Berggesetz 1975 ist Steinsalz ein bundeseigener mineralischer Rohstoff (siehe die Erläuterungen zu § 2). Es erübrigt sich deshalb, die Bestimmung des § 402 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung, wonach alles auf oder unter der Oberfläche des Staatsgebietes von der Natur erzeugte, in reinem Zustande oder im Gemenge mit anderen Stoffen vorhandene Kochsalz ein ausschließendes Staateigentum ist, in das Salzmonopolgesetz zu übernehmen.

#### Zu § 2:

Zuwiderhandlungen gegen das Gewinnungs- und Erzeugungsverbot werden als vorsätzliche oder fahrlässige Eingriffe in die Rechte des Salzmonopols nach § 44 Abs. 1 lit. b bzw. § 45 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, geahndet. Die Erteilung der vorgesehenen monopolbehördlichen Bewilligungen obliegt dem Bundesminister für Finanzen (siehe § 4 Abs. 2).

Die im Abs. 1 zitierten Bestimmungen des Berggesetzes 1975 lauten:

„§ 1. Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

2. „Gewinnen“ das Lösen oder Freisetzen mineralischer Rohstoffe und die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten;

8. „mineralischer Rohstoff“ jedes Mineral, Mineralgemenge und Gestein, jede Kohle und jeder Kohlenwasserstoff, wenn sie natürlicher Herkunft sind, unabhängig davon, ob sie in festem, gelöstem, flüssigem oder gasförmigem Zustand vorkommen;

§ 4. (1) Bundeseigene mineralische Rohstoffe sind:

1. Steinsalz und alle anderen mit diesem vorkommenden Salze;

Definiert wird nur der Begriff „Gewinnung“. Die „Gewinnung“ unterscheidet sich von der „Erzeugung“ dadurch, daß Salz, welches gewonnen wird, bereits vorhanden ist, während die Erzeugung darin besteht, daß Salz durch bestimmte Vorgänge erst entsteht.

Wasser mit einem Salzgehalt, auch mit einem natürlichen, ist eine salzhaltige Ware. Wird Salz daraus entnommen, so liegt eine „Gewinnung“ vor. Die Bestimmungen am Ende des Abs. 1 sind notwendig, um auch Fälle zu erfassen, in denen Wasser mit einem natürlichen Mindestsalzgehalt wegen desselben verwendet wird, aber das Salz im Wasser verbleibt (z. B. Badewasser aus einer Solequelle). Um aus salzhaltigen Gewässern technisch Sudsalz herstellen zu können, ist ein bestimmter Mindestsalzgehalt erforderlich; die Grenze liegt derzeit bei etwa 15 Gramm je Liter.

Zu § 3:

Die Erteilung der monopolbehördlichen Einfuhrbewilligung obliegt dem Bundesminister für Finanzen (siehe § 4 Abs. 2).

Die im Abs. 1 Z. 1 genannte Nummer 25.01 des Zolltarifes lautet:

„25.01 Salz (Steinsalz, Siedesalz, Seesalz, Speisesalz); reines Natriumchlorid; Salinenmutterlauge; Meerwasser“

Die durch Abs. 1 Z. 2 erfaßten Waren können, wie sich aus § 1 Abs. 2 ergibt, nur solche sein, in welchen Salz im Gemenge, fest oder gelöst, enthalten ist. Nach den bisher gemachten Erfahrungen ist es nicht notwendig, jede Einfuhr von Salz in anderen Waren als solchen der Nummer 25.01 des Zolltarifes vom Vorliegen einer monopolbehördlichen Bewilligung abhängig zu machen. Es sollen daher jene Waren, in denen Salz ohne eine solche Bewilligung nicht eingeführt werden darf, durch Verordnung bestimmt werden.

Eine wirksame Handhabung des Einfuhrmonopols setzt unter anderem voraus, daß bei Salzeinfuhren, die nur mit monopolbehördlicher Bewilligung zulässig sind, grundsätzlich die Verpflichtung besteht, das Salz oder die salzhaltige Ware dem Zollamt zu stellen. Abs. 2 sieht des-

halb vor, daß in diesen Fällen zollrechtliche Befreiungen von der Stellungspflicht nicht gelten sollen. Als solche kommen hauptsächlich die Befreiungen nach § 52 a (bei Bewilligung zur Abgabe von Sammelwarenerklärungen) und auf Grund einer Verordnung zu § 153 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955 (bestimmte Postsendungen) in Betracht.

Die Zoll- und Staatsmonopolsordnung enthält keine Bestimmungen über Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für Salzeinfuhren bzw. vom Einfuhrverbot von Salz. Die im Abs. 3 vorgesehenen Ausnahmen haben sich als notwendig erwiesen; einige ähnliche Ausnahmebestimmungen sieht auch das Tabakmonopolgesetz 1968 vor (siehe dessen § 2 Abs. 2).

Die Bestimmungen des Abs. 4 entsprechen den gleichartigen Bestimmungen des § 2 Abs. 3 des Tabakmonopolgesetzes 1968.

Es ist beabsichtigt, auf Grund des Abs. 5 eine Verordnung zu erlassen. Die Aufzählung der Waren, in welchen Salz nur mit monopolbehördlicher Bewilligung eingeführt werden darf, wird wahrscheinlich zunächst nur Würzmittel in Pulverform aus der Nummer 21.04, Badesalz aus der Nummer 33.06 A und bestimmte Mischungen (auf der Grundlage von Natriumchlorid) aus der Nummer 38.19 L des Zolltarifes erfassen.

Verstöße gegen das Einfuhrverbot und das im Abs. 6 zweiter Satz aufgestellte Verwendungsverbot werden als vorsätzliche oder fahrlässige Eingriffe in die Rechte des Salzmonopols nach § 44 Abs. 1 lit. c und § 44 Abs. 1 lit. b bzw. § 45 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes geahndet.

Zu § 4:

Die dem Bundesminister für Finanzen unterstellten Abgabenbehörden sind die Finanzämter, die Zollämter und die Finanzlandesdirektionen. Das Salzmonopolgesetz sieht eine Übertragung von Aufgaben (monopolbehördliche Aufsicht) an die im § 5 Abs. 2 bezeichneten Finanzämter vor. Zu den anderen Bundesgesetzen, nach denen den unterstellten Abgabenbehörden Aufgaben übertragen sind, gehören vor allem das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz (AVOG), BGBl. Nr. 18/ 1975, und das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958. So obliegt zum Beispiel nach § 14 Abs. 1 Z. 3 AVOG die Handhabung der Monopolverordnungen bei der Einfuhr von Monopolverordnungsgegenständen den Zollämtern, soweit diese durch Gesetz nicht anderen Behörden übertragen ist.

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen für die Erteilung der monopolbehördlichen Bewilligungen ergibt sich derzeit aus dem Bundesministeriengesetz, BGBl. Nr. 389/1973 (siehe dort die Anlage zu § 2, Teil 2 Abschnitt D Z. 6).

**Zu § 5:**

Um eine wirksame Handhabung des Salzmonopols zu gewährleisten, müssen die Monopolbehörden eine Aufsichtstätigkeit an Orten ausüben dürfen, wo Eingriffe in Rechte des Salzmonopols vorkommen können. Die in den Abs. 3 und 4 vorgesehenen Bestimmungen sind einschlägigen Vorschriften in den Verbrauchsteuergesetzen nachgebildet (siehe z. B. die §§ 17 und 22 des Biersteuergesetzes 1977, BGBl. Nr. 297).

**Zu § 6:**

Die hoheitliche Verwaltung des Salzmonopols obliegt den im § 4 bezeichneten Monopolbehörden. Die wirtschaftliche Verwaltung obliegt bis zum 31. Dezember 1978 der Generaldirektion für die Österreichischen Salinen (siehe § 14 Abs. 1). Mit ihrem im Abs. 1 vorgesehenen Übergang auf die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft wird die Gebarung der Österreichischen Salinen aus dem Bundeshaushalt ausgegliedert. Die Aktiengesellschaft hat die Verwaltung nach kaufmännischen Grundsätzen zu besorgen (siehe Abs. 2), sie kann allerdings die Preise für Salz, das zur Verwendung im Bundesgebiet abgegeben wird, nicht selbst bestimmen, da dieselben vom Bundesminister für Finanzen festzusetzen sind (siehe § 7 Abs. 1 und die Erläuterungen zu § 7).

Die Aktiengesellschaft wird die Versorgung des Inlandsmarktes mit Salz (Abs. 2) weitestgehend aus der inländischen Produktion zu sichern haben. Aus der Verpflichtung, die Salzversorgung zu sichern, ergibt sich auch die Verpflichtung, Salz in ausreichenden Mengen und entsprechend der Nachfrage in den Verkehr zu bringen. Hierbei werden die jeweiligen wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten der Aktiengesellschaft zu berücksichtigen sein.

Bei der Einrichtung von Besucherstrecken in Bergbauen und der Abhaltung von Führungen (Abs. 3) sind die einschlägigen bergrechtlichen Vorschriften, vor allem der § 212 des Berggesetzes 1975, zu beachten.

**Zu § 7:**

Die Festsetzung der Inlandverschleißpreise für Salz (Abs. 1) bedarf nach dem Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

Zu widerhandlungen gegen das im Abs. 2 vorgesehene Verwendungsverbot werden nach § 44 Abs. 1 lit. b bzw. § 45 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes als vorsätzliche oder fahrlässige Eingriffe in die Rechte des Salzmonopols geahndet. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des zweiten Satzes ist auch eine Ahndung nach § 42 Abs. 1 lit. a oder b bzw. § 43 Abs. 1 des Finanzstraf-

gesetzes als Hinterziehung oder fahrlässige Verkürzung von Einnahmen des Salzmonopols möglich.

**Zu § 8:**

In den Salinenbetrieben sind derzeit vier Gruppen von Bundesbediensteten beschäftigt. Abs. 1 regelt für die einzelnen Gruppen, wer Dienstnehmer des Bundes bleibt und wer Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft wird. Es wird ferner bestimmt, daß die Kosten der Besoldung der Bundesbediensteten, welche der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen werden, zu Lasten der Aktiengesellschaft gehen.

Zu den „Kosten der Besoldung“ (vgl. § 3 Abs. 6 des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 445/1972) gehören alle Geldleistungen, die auf Grund der geltenden dienstrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften für die im Abs. 1 Z. 1 und 3 bezeichneten Arbeiter und Beamten zu erbringen sind. Aber auch Beiträge, die der Dienstgeber auf Grund der in Rede stehenden Dienstverhältnisse nach anderen Vorschriften zu leisten hat (z. B. die Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen) und die Wohnungsbeihilfen zählen zu den Kosten der Besoldung.

Das Personal des Bundesbetriebes Österreichische Salinen besteht aus Bediensteten mit Anspruch auf Pensionsversorgung durch den Bund (Beamte und sogenannte „ständige“ Arbeiter) sowie aus Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen und der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegen (Vertragsbedienstete und sogenannte „nichtständige“ Arbeiter). Pragmatisierungen und Ständigmachungen werden nicht mehr vorgenommen, sodaß die erste Gruppe im Auslaufen begriffen ist.

Die Änderung der Rechtsform der Österreichischen Salinen muß unter Wahrung der Rechte der Belegschaft erfolgen. Dies bedeutet, daß die Rechte der Beamten und der ständigen Arbeiter — letztere weisen einen beamtenähnlichen Status auf, obwohl sie in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen — erhalten werden müssen. Das wesentlichste Recht dieses Personenkreises, jenes auf Pensionsversorgung durch den Bund, kann am zweckmäßigsten und wirtschaftlichsten durch die Belassung im Dienstverhältnis zum Bund und eine Zuweisung zur Aktiengesellschaft gesichert werden (siehe Abs. 1 Z. 1 und 3).

Die Dienstnehmer, welche der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegen, werden in ein Arbeitsverhältnis zur Aktiengesellschaft übergeleitet, sie werden Arbeiter oder Angestellte der Aktiengesellschaft (siehe Abs. 1 Z. 2 und 4). Auch bei



dieser Gruppe tritt eine Beeinträchtigung erworbener Rechte nicht ein.

Der Anspruch der „ständigen“ Arbeiter auf Lohn richtet sich gegen den Bund als ihren Dienstgeber. Dieser Anspruch erfährt auch nach Übertragung der wirtschaftlichen Verwaltung des Salzmonopols an eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit keine Änderung. Da die Löhne und sonstigen Geldleistungen an die Arbeiter des Bundes unmittelbar von der Aktiengesellschaft ausgezahlt werden sollen, ist es erforderlich, ausdrücklich zu normieren, daß diese die Kosten der Besoldung zu tragen hat (siehe Abs. 1 Z. 1). Zu den Rechten der „ständigen“ Arbeiter, die gewahrt werden müssen, zählen insbesondere das Recht auf Kranken- und Unfallversicherung nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (siehe § 13) und der Anspruch auf Pensionsversorgung durch den Bund. § 50 Abs. 2 lit. a der Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967 gesteht das Recht zu, bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von mindestens 35 Jahren bereits nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf eigenes Verlangen in den Ruhestand versetzt zu werden.

Es ist beabsichtigt, die Rechte und Pflichten der im Abs. 1 Z. 2 genannten Arbeiter als Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft in einer Arbeitsordnung zu regeln.

Um den Beamten ihre erworbenen Rechte wahren zu können, ist die Belassung im öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis und eine Zuweisung zur Dienstleistung an die Aktiengesellschaft auf die Dauer ihres Dienststandes der zielführendste Weg (siehe Abs. 1 Z. 3). Da die Bezüge dieser Beamten weiterhin vom Zentralbesoldungsamt (künftig Bundesrechnamt) auszu zahlen sein werden, ist die Bestimmung notwendig, daß die Aktiengesellschaft zum Ersatz der Kosten der Besoldung verpflichtet ist.

Die Rechte und Pflichten der Vertragsbediensteten des Bundes, die Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft werden (siehe Abs. 1 Z. 4), ergeben sich aus dem Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, dem Kollektivvertrag und aus Betriebsvereinbarungen. Übereinstimmung besteht, daß auch die Vertragsbediensteten durch die Änderung der Rechtsform der Österreichischen Salinen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden sollen. Gemeinsam mit den Betriebsräten wurde eine Vorgangsweise gefunden, die durch Abschluß von Kollektivvertrag und Betriebsvereinbarungen gewährleistet, daß die Rechte der Vertragsbediensteten insgesamt keine Verschlechterung erfahren. In Einzelfällen wird die Vereinbarung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, als *lex contractus* die Wahrung bestehender Rechte sichern.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zwecks Kostenersparnis ist es unerlässlich, die Dienstgeberfunktionen für die Beamten und

Arbeiter des Bundes, welche der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen werden, vom Vorsitzenden des Vorstandes der Aktiengesellschaft wahrnehmen und ausüben zu lassen (siehe Abs. 2). Ohne eine diesbezügliche Bestimmung wäre der Bundesminister für Finanzen alleinige Dienstbehörde für die Beamten und für die im Bundesdienst verbleibenden ständigen Arbeiter einziger Vertreter des Bundes als privatrechtlicher Arbeitgeber.

Neben der großen Anzahl von Dienstnehmern des Bundes, die der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen werden, spricht auch noch die örtliche Situation — die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bad Ischl, das Bundesministerium für Finanzen befindet sich in Wien — eindeutig für die im Abs. 2 vorgesehene Regelung. Die Übertragung der Dienstgeberfunktionen auf ein Organ der Aktiengesellschaft liegt auch im Interesse der Belegschaft.

#### Zu § 9:

Die in einem Dienstverhältnis zur Republik Österreich (Bund) verbleibenden und der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesenen Arbeiter und Beamten haben für sich und ihre Hinterbliebenen weiterhin Anspruch auf Pensionsversorgung durch den Bund. Rechtsgrundlage für die Pensionsansprüche ist für die Beamten das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, und für die Arbeiter die Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, BGBl. Nr. 5/1968. Zu diesen Ruhe- und Versorgungsbezügen des Bundes soll die Aktiengesellschaft einen Beitrag leisten, dessen Höhe den finanziellen Leistungen entspricht, die sich ergeben würden, wenn die ihr zur Dienstleistung zugewiesenen Arbeiter und Beamten des Bundes der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterlägen. Diese finanziellen Leistungen setzen sich zusammen aus

1. dem Dienstgeberbeitrag, der an den zuständigen Pensionsversicherungsträger abzuführen ist,
2. der Differenz zwischen dem Dienstnehmerbeitrag, den der Versicherte zur Pensionsversicherung zu leisten hätte, und dem Pensionsbeitrag, der an den Bund zu leisten ist, und
3. der Abfertigung, die einem Beschäftigten, welcher der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegt, beim Ausscheiden aus dem Aktivstand aus Alters- oder Gesundheitsgründen gebührt, auf die aber der Beschäftigte mit Anspruch auf Pensionsversorgung durch den Bund keinen Anspruch hat.

Darüber hinaus wären noch finanzielle Leistungen denkbar, die darin bestehen, daß Beschäftigte mit Anspruch auf Pensionsversorgung durch den Bund künftighin eine Pension erhal-

ten, die über den Höchstbemessungsgrundlagen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes liegt. Dies ist im allgemeinen nur bei Beamten in leitender Funktion der Fall und fällt bei den Österreichischen Salinen nicht ins Gewicht.

Unter Berücksichtigung aller vorstehend beschriebenen Leistungen ist auch unter Bedachtnahme auf die zum 1. Jänner 1978 in Aussicht genommene Erhöhung der Beiträge in der Pensionsversicherung ein Beitrag zum Pensionsaufwand in der Höhe von 29% des Aufwandes an Aktivbezügen für die Arbeiter und Beamten des Bundes, welche der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen werden, angemessen. Zu den Aktivbezügen gehören derzeit das Gehalt, der Lohn, die Haushaltszulage, die Teuerungszulage, ruhegenußfähige Zulagen, anspruchsbegründende Nebengebühren und Sonderzahlungen. Die im Abs. 1 erwähnten Pensionsbeiträge sind im § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, die besonderen Pensionsbeiträge im § 56 des Pensionsgesetzes 1965 geregelt. Die letzteren sind in Fällen, in denen der Bund für angerechnete Ruhegenußvordienzeiten keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, vom Beamten zu leisten.

#### Zu § 10:

Die im Abs. 1 bezeichneten Voranschläge wurden schon bisher von der Generaldirektion der Österreichischen Salinen erstellt und dem Bundesministerium für Finanzen vorgelegt.

Durch Abs. 2 werden zur Vorsorge Unterstützungsmaßnahmen des Bundes für den Fall ermöglicht, daß als Folge einer Festsetzung nicht kostendeckender Inlandverschleißpreise für Salz die Aktiengesellschaft ständig hohe Verluste hinnehmen müßte, welche sie nicht selbst ausgleichen kann. Derartige Maßnahmen dürften mittelfristig selbst bei einem Stagnieren des Salzmarktes im Inland kaum notwendig sein. Eine Verpflichtung des Bundes, solche Maßnahmen zu treffen, besteht nicht.

#### Zu § 11:

Die Bestimmungen des Abs. 1 und des Abs. 2 erster Satz betreffen Verfügungen über Bundesvermögen (Art. 42 Abs. 5 B-VG) und dürfen daher nicht unter Mitwirkung des Bundesrates zustandekommen.

Die Ausgliederung des Bundesbetriebes Österreichische Salinen aus dem Bundeshaushalt erfordert die im Abs. 1 vorgesehenen Bestimmungen über den Eigentumsübergang vom Bund auf die Aktiengesellschaft und deren Gesamtrechtsnachfolge. Die Vermögensübertragung auf die Aktiengesellschaft erfolgt wie andere in der Vergangenheit durchgeführte Übertragungen von Bundesvermögen zu Buchwerten, um die Kosten einer Neubewertung zu vermeiden. Hierbei wurde auch darauf Bedacht genommen, daß die Vermö-

gensübertragung hinsichtlich der Anteilsrechte des Bundes im Bereich der verstaatlichten Industrie gemäß Art. II der ÖIG-Gesetz-Novelle 1969, BGBl. Nr. 47/1970, ohne Neubewertung der Aktiva erfolgt ist und auch bei der branchenmäßigen Zusammenführung der Gesellschaften ähnlich vorgegangen wurde (z. B. § 1 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1975, BGBl. Nr. 359, zur Zusammenfassung von Unternehmungen der verstaatlichten Edelmetallindustrie und Änderungen des ÖIG-Gesetzes).

Zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern besteht die Salinenkonvention vom 18. März 1829 in der Fassung des Abkommens vom 25. März 1957, BGBl. Nr. 197/1958. Alle Bestimmungen dieser Konvention, nach denen die Republik Österreich Rechte oder Pflichten hat, die mit dem Salzbergbau am Dürrenberg zusammenhängen, werden an die mit 1. Jänner 1979 in Österreich eintretende Änderung der Rechtslage anzupassen sein. Die erforderlichen Verhandlungen wird das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten nach der Kundmachung des Salzmonopolgesetzes einleiten.

Die im Abs. 2 angeführte Bad Ischler Spezialsalz-Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine im Eigentum der Republik Österreich — Alleingesellschafter ist der Bund — stehende Gesellschaft, deren Geschäftszweck die Erzeugung und der Vertrieb von Spezialprodukten unter maßgebender Mitwirkung der Österreichischen Salinen ist. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit konnte der Bundesbetrieb Österreichische Salinen diese Gesellschaft nicht selbst gründen. Die Bad Ischler Spezialsalz-Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung wird durch die im Abs. 2 vorgesehene Übertragung der Stammanteile zu einer Tochtergesellschaft der Österreichische Salinen Aktiengesellschaft.

Beim Übergang der wirtschaftlichen Verwaltung des Salzmonopols von einem Bundesbetrieb auf eine Aktiengesellschaft, deren sämtliche Aktien im Eigentum des Bundes stehen, soll es zu keinen Belastungen mit bundesrechtlich geregelten Abgaben kommen; Abs. 3 sieht deshalb entsprechende Befreiungen vor. Eine Bestimmung wie jene des ersten Satzes enthält auch § 24 Abs. 4 des Postsparkassengesetzes 1969, BGBl. Nr. 458. Die Bestimmungen des zweiten Satzes sind jenen des § 13 Abs. 1 und 2 des Strukturverbesserungsgesetzes, BGBl. Nr. 69/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 493/1972, nachgebildet. Der erwähnte § 29 des Umsatzsteuergesetzes 1972 regelt die Steuer vom Selbstverbrauch. Eine Vermögensübertragung im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge stellt keine Zuführung von Anlagegütern zur Verwendung oder Nutzung im Sinne des § 29 Abs. 2 UStG. 1972 dar und ist daher kein Selbstverbrauch.

Nach § 10 Z. 1 des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962 sind der Bund, die öffentlich-rechtlichen Fonds, deren Abgang der Bund zu decken hat, und die im jeweiligen Bundesfinanzgesetz bezeichneten Monopol- und Bundesbetriebe von der Zahlung der Gebühren befreit. Diese Gebührenfreiheit würde auch der Österreichische Salinen Aktiengesellschaft zukommen, sobald sie im Bundesfinanzgesetz als die mit der Verwaltung des Salzmonopols gesetzlich betraute Gesellschaft aufscheint. Da dies erstmals im Bundesfinanzgesetz 1979 möglich sein wird, sollen durch die im Abs. 4 vorgesehene Befreiungsbestimmung auch Schriften und Amtshandlungen erfaßt werden, die schon vorher im Zusammenhang mit den Vorgängen gemäß Abs. 1 und 2 notwendig sind.

Über die Rechte, welche gemäß Abs. 1 auf die Aktiengesellschaft übergehen, bestehen zahlreiche Grundbucheintragen. Durch die im Abs. 5 vorgesehenen Bestimmungen soll eine rasche Verbücherung der Rechtsübergänge in einem abgekürzten Verfahren ermöglicht werden; eine ähnliche Regelung enthält § 20 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes, BGBl. Nr. 137/1969. Der sinngemäß anzuwendende § 136 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955 behandelt die Berichtigung des Grundbuches auf Ansuchen, bei der verschiedene Voraussetzungen, die sonst für die Eintragungen erforderlich sind, nicht erfüllt sein müssen.

#### Zu § 12:

Durch § 15 Abs. 1 Z. 1 sollen die letzten noch geltenden Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopolsordnung aufgehoben werden. Da § 76 Abs. 2 und § 78 Abs. 3 des Berggesetzes 1975 auf die Zoll- und Staatsmonopolsordnung Bezug nehmen, ist eine Änderung bzw. Aufhebung dieser berggesetzlichen Bestimmungen notwendig. Der § 76 Abs. 2 soll neu gefaßt werden und nunmehr die Überlassung der Ausübung der Rechte zum Aufsuchen und Gewinnen von Steinsalz und allen anderen mit diesem vorkommenden Salzen an die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft regeln. Diese Regelung erfordert auch eine Änderung des ersten Satzes des § 77 und des Abs. 2 des § 262 des Berggesetzes 1975. Schließlich soll noch durch eine Ergänzung des § 1 Z. 7 des Berggesetzes 1975 klargestellt werden, daß unter eine „geologische Struktur“ auch ein künstlich hergestellter Hohlraum fällt, der zum „Speichern“ im Sinn des § 1 Z. 4 verwendet werden soll. Diese Klarstellung erscheint erforderlich, da, wie ausländische Beispiele zeigen, zunehmend auch künstlich geschaffene Hohlräume zum unterirdischen behälterlosen Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen benützt werden und diese Speicherart auch in Österreich in Betracht kommen könnte. Vornehmlich handelt es sich hierbei um durch Auflösung löslicher

mineralischer Rohstoffe (vorwiegend von Salzen) hergestellte Hohlräume, aber auch, was für Österreich eher in Frage kommt, um bergmännisch in geeigneten geologischen Formationen angelegte Kavernen.

Der geltende Text des § 1 Z. 7 und der §§ 76, 77, 78 und 262 Abs. 2 des Berggesetzes 1975 lautet:

„§ 1. Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

.....

7. „geologische Struktur“ ein besonders ausgebildeter, durch undurchlässige Schichten begrenzter Bereich in porösen oder klüftigen Gesteinen;

.....

§ 76. (1) Der Bund ist berechtigt, außer in fremden Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1), es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten stimmen zu, im Amtsbezirk der Berghauptmannschaft nach von dieser zu genehmigenden Arbeitsprogrammen (§ 79) bundeseigene mineralische Rohstoffe aufzusuchen und kohlenwasserstoffführende geologische Strukturen, die zum Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen verwendet werden sollen, zu suchen und zu erforschen. Er ist weiters berechtigt, bundeseigene mineralische Rohstoffe in von der Berghauptmannschaft anzuerkennenden Gewinnungsfeldern (§§ 81 bis 85) ausschließlich zu gewinnen und flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen oder Teilen von solchen innerhalb von Gewinnungsfeldern ausschließlich zu speichern.

(2) Für das Aufsuchen und Gewinnen von Steinsalz besteht ein Monopol des Bundes. Es ist durch die Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835, PGS Nr. 113, geregelt. Diese ist sinngemäß auf alle mit Steinsalz vorkommenden anderen Salze anzuwenden.

§ 77. Der Bund kann die Ausübung der Rechte nach § 76 Abs. 1 hinsichtlich einzelner Arten von bundeseigenen mineralischen Rohstoffen einschließlich des Rechtes zu deren Aneignung in von ihm zu bestimmenden Gebieten im Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft (Aufsuchungsgebieten) natürlichen oder juristischen Personen, die über die notwendigen technischen und finanziellen Mittel zur Eröffnung und Führung eines Bergbaus verfügen, gegen ein angemessenes Entgelt überlassen. Mit der Ausübung der Rechte des Aufsuchens und Gewinnens von Kohlenwasserstoffen ist auch die Ausübung des Rechtes zum Suchen und Erforschen kohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen, die zum Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlen-

wasserstoffen verwendet werden sollen, sowie des Rechtes zum Speichern solcher Kohlenwasserstoffe in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen zu überlassen.

§ 78. (1) Bei Überlassung der Ausübung der Rechte des Aufsuchens und Gewinnens von Kohlenwasserstoffen oder von uran- und thoriumhaltigen mineralischen Rohstoffen ist hierüber vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen namens des Bundes ein bürgerlichrechtlicher Vertrag zu schließen, in dem das zu leistende, angemessen zu bestimmende Entgelt sowie die allgemeinen Rechte und Pflichten beim Aufsuchen und Gewinnen und ferner, wenn sich der Vertrag auf Kohlenwasserstoffe bezieht, auch die allgemeinen Rechte und Pflichten beim Suchen und Erforschen kohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen, die zum Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe verwendet werden sollen, sowie beim Speichern solcher Kohlenwasserstoffe in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen festzusetzen sind. Im Vertrag ist überdies das Aufsuchungsgebiet anzugeben.

(2) Über Streitigkeiten aus Verträgen nach Abs. 1 entscheiden die ordentlichen Gerichte.

(3) Für die Überlassung der Ausübung der Rechte des Aufsuchens und Gewinnens von Steinsalz und den mit diesem vorkommenden Salzen gilt die Zoll- und Staatsmonopolsordnung.

.....

#### § 262.

.....

(2) Mit der Vollziehung des § 76 Abs. 2 dritter Satz und des § 169, soweit dieser das finanzbehördliche Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren betrifft, ist der Bundesminister für Finanzen betraut.“

#### Zu § 13:

Die Arbeiter des Bundes, die nach § 8 Abs. 1 Z. 1 vom 1. Jänner 1979 an der Österreichische Salinen Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen werden, sollen ihren Anspruch auf Leistungen aus der Kranken- und Unfallversicherung nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz behalten. Es ist deshalb eine entsprechende Ergänzung des § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes erforderlich. Der Beginn dieser Bestimmung lautet derzeit:

„(1) In der Kranken- und Unfallversicherung sind, sofern nicht eine Ausnahme nach den §§ 2 oder 3 gegeben ist, versichert:“

#### Zu § 14:

Der im Abs. 1 zitierte § 36 des Behördenüberleitungsgesetzes, nach welchem die oberste Leitung der Salinenverwaltung eine Generaldirektion für die Österreichischen Salinen zu übernehmen hatte, wird mit dem Ablauf des 31. Dezember 1978 aufgehoben (siehe § 15 Abs. 3).

Der im Abs. 2 angeführte § 2 Z. 1 des Gewerbesteuergesetzes 1953 befreit unter anderem die staatlichen Monopolbetriebe mit Ausnahme der Betriebe des Tabakmonopols von der Gewerbesteuer. Diese Steuerbefreiung gilt daher auch für die Betriebe des Salzmonopols. Da dieselben aber in Zukunft so wie jene des Tabakmonopols, für welche die Steuerbefreiung nicht gilt, von einer Aktiengesellschaft geführt werden sollen, soll die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft voll gewerbesteuerpflichtig werden. Abs. 2 bestimmt deshalb, daß auf diese Aktiengesellschaft die erwähnte Befreiungsbestimmung nicht anzuwenden ist. Mit Rücksicht auf die volle Gewerbesteuerpflicht werden die bisherigen Finanzzuweisungen an die sogenannten Salinen-Betriebsstättengemeinden, wie sie im § 17 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1973 vorgesehen sind, ab 1979 zu entfallen haben.

#### Zu § 15:

Wie schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, gilt von der Zoll- und Staatsmonopolsordnung nur mehr das elfte Hauptstück, von welchem überdies verschiedene Bestimmungen bereits ausdrücklich oder inhaltlich aufgehoben wurden und einige weitere gegenstandslos sind. Durch Abs. 1 Z. 1 sollen nunmehr alle noch geltenden Bestimmungen aufgehoben werden, sodaß mit dem Wirksamwerden der Aufhebung die gesamte Zoll- und Staatsmonopolsordnung aus dem Rechtsbestand ausgeschieden sein wird.

Das im Abs. 1 Z. 2 angeführte Gesetz vom 24. März 1920, StGBI. Nr. 152, soll aufgehoben werden, weil es durch das Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten überholt erscheint.

Die im Abs. 2 erwähnte Monopolabgabe wird derzeit auf Grund des Artikels II der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 6. November 1974, BGBl. Nr. 644, erhoben. Sie beträgt für Speisesalz 2760 S, für Viehsalz 410 S und für anderes Salz 140 S je Tonne Eigengewicht.

Der durch Abs. 3 aufgehobene § 36 des Behörden-Überleitungsgesetzes ist die Rechtsgrundlage für die nur mehr bis zum 31. Dezember 1978 bestehende Einrichtung der Generaldirektion für die Osterreichischen Salinen (siehe § 14 Abs. 1 und die Erläuterungen zu § 14).

Zu § 16:

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind vor allem notwendig, um die im § 3 Abs. 5 vorgesehene Verordnung so zeitgerecht erlassen zu können, daß ihr Inkrafttreten zugleich mit dem Salzmonopolgesetz möglich ist.

## Beilage zu den Erläuterungen

Auszug aus der  
ZOLL- UND STAATSMONOPOLSORDNUNG  
eingeführt mit Kundmachungspatent vom  
11. Juli 1835, Politische Gesetzessammlung,  
63. Band, Nr. 113

### ELFTES HAUPTSTÜCK Von den Gegenständen der Staatsmonopole

#### Erster Abschnitt

#### Von den Gegenständen der Staatsmonopole überhaupt

§ 381. (1. Begriff.) Die Gegenstände, welche der ausschließenden landesfürstlichen Verfügung für den Staatsschatz vorbehalten bleiben, sind:

1. Kochsalz, sowohl in reinem Zustande, als auch gemengt mit anderen Stoffen;
2. bis 4. (Aufgehoben)

§ 382. (2. Benennung.) Diese Gegenstände werden Gegenstände der Staatsmonopole oder Monopolsgegenstände genannt.

§ 383. (Aufgehoben)

§ 384. (4. Umfang des Gebietes, in welchem die Staatsmonopole bestehen.) Die Bestimmungen über die Ausübung der für den Staatsschatz rücksichtlich der Monopolsgegenstände vorbehaltenen ausschließenden Verfügung sind nicht bloß auf das Zollgebiet beschränkt, sondern erstrecken sich auch auf die Zollausschlüsse.

#### Zweiter Abschnitt

#### Von dem auswärtigen Verkehre mit den Gegenständen der Staatsmonopole

##### I. Allgemeine Bestimmungen

###### 1. Einfuhr

§ 385. [(a) Aus dem Auslande.] Die Gegenstände der Staatsmonopole dürfen ohne besondere Bewilligung aus dem Auslande oder von der See über die Grenzen des Staatsgebietes, für welches das gegenwärtige Gesetz Gültigkeit hat, weder zum Verbräuche, noch zur Ablegung, noch endlich zur Durchfuhr eingebracht werden.

§ 386. [(b) Aus den Ländern, in denen das Staatsmonopol nicht besteht.] (Gegenstandslos)

#### 2. Behandlung bei dem Eingange oder der Durchfuhr über die Zolllinie

§ 387. Die Gegenstände der Staatsmonopole unterliegen bei dem Eingange und der Ausfuhr über die Zolllinie den allgemeinen, für den zollpflichtigen Verkehr bestehenden Bestimmungen.

#### II. Besondere Bestimmungen für die Zollausschlüsse

§§ 388 bis 400. (Aufgehoben)

#### Dritter Abschnitt

#### Von der Erzeugung, Bereitung und Verwendung der Monopolsgegenstände

##### I. Allgemeine Bestimmungen

###### 1. Grundsatz

§ 401. Niemand darf ohne Bewilligung der Gefällsbehörden Gegenstände eines Staatsmonopols erzeugen, in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen bereiten oder auf eine durch das Gesetz untersagte Weise verwenden.

###### 2. Staatseigentum auf Salz

§ 402. Alles auf oder unter der Oberfläche des Staatsgebietes von der Natur erzeugte, in reinem Zustande oder im Gemenge mit anderen Stoffen vorhandene Kochsalz ist ein ausschließendes Staatseigentum.

###### 3. Bedingung jeder Bewilligung zur Erzeugung oder Bereitung

§ 403. Die Bewilligung zur Erzeugung oder Bereitung eines Monopolsgegenstandes wird stets nur unter der Bedingung erteilt, daß mit dem Gegenstande kein anderes als das ausdrücklich gestattete Verfahren vorgenommen, daß dasselbe nur auf den hiezu bezeichneten Grundstücken oder in den zugewiesenen Orten vollzogen und daß das ganze Erzeugnis in dem bedungenen Zustande vollständig an die Niederlagen des Staatsgefälles abgeliefert werde.

#### 4. Vergütung von Seite des Staatsschatzes

§ 404. Dagegen leistet der Staatsschatz für die abgelieferten und den Bedingungen der erteilten Gestattung gemäß, sowohl in Absicht auf die Beschaffenheit, als auch auf die Menge (§ 418) zur Annahme geeignet erkannten Gegenstände die angemessene Vergütung. Das Ausmaß derselben, dann der Ort und die Zeit der Ablieferung werden durch besondere Bestimmungen festgesetzt.

#### 5. Rechtsansprüche eines Dritten

§ 405. [(a) Wenn durch dieselben die Erzeugung, Bereitung oder Ablieferung gehindert wird.] Auf die Gegenstände eines Staatsmonopols, welche von jemandem mit der Verbindlichkeit der Ablieferung an den Staatsschatz erzeugt oder für Rechnung desselben bereitet werden, kann niemand einen wie immer gearteten Anspruch, durch welchen die Erzeugung oder Bearbeitung unterbrochen oder gehemmt oder die Ablieferung des Erzeugnisses an den Staatsschatz gehindert würde, geltend machen.

§ 406. [(b) Auf den Preis oder Lohn.] Der Preis oder der Lohn, welcher von dem Staatsschatz für die abgelieferten Gegenstände oder für die Bearbeitung gebührt, ist hingegen, sofern nicht eine besondere Anordnung eine Abweichung festsetzt, von der Erwerbung der aus dem bürgerlichen Rechte entspringenden Ansprüche und von der Anwendung der zur Sicherstellung und Einbringung derselben gesetzlich eingeräumten Rechtsmittel nicht ausgeschlossen.

§ 407. [(c) Auf die Gerätschaften, Vorrichtungen oder Erfordernisse der Erzeugung oder Bereitung.] Auf die Gerätschaften, Vorrichtungen und andere Erfordernisse der Erzeugung oder Bereitung von Gegenständen der Staatsmonopole, welche an das Staatsgefäll abzuliefern sind oder für dasselbe bearbeitet werden, darf ohne Zustimmung der die Verwaltung des Gefalles, um das es sich handelt, leitenden Landesbehörde eine gerichtliche Maßregel der Sicherstellung oder Exekution, durch welche die Erzeugung oder Bereitung der gedachten Gegenstände unterbrochen, gehemmt oder unmöglich gemacht würde, nicht Platz greifen.

## II. Besondere Anordnungen für die Erzeugung von Salz

### 1. Entdeckung einer Salzquelle oder salzhaltiger Stoffe

§ 408. Wird eine Salzquelle, ein Salzlager, Kochsalz im gediegenen Zustande oder im Gemenge mit anderen Stoffen entdeckt; entsteht eine Salzquelle oder fängt eine süße Quelle an, Kochsalz zu führen, so ist derjenige, der den

Grund benützt, oder wenn der Grund unbenützt liegt, dessen Eigentümer verpflichtet, längstens binnen neunzig Tagen, von dem Zeitpunkte der hievon erlangten Kenntnis an gerechnet, die Anzeige an die das Gefällswesen leitende Bezirksbehörde zu erstatten.

### 2. Befugnisse der Gefällsbehörden

§ 409. [(a) Rücksichtlich der Salzquellen.] Die Gefällsbehörden sind berechtigt, die Salzquellen, welche sie zur Benützung für den Staatsschatz nicht geeignet finden, verschlagen oder auf eine andere Art, die sie zur Sicherstellung des Staatsschatzes angemessen finden, zur Benützung des in dem Quellwasser enthaltenen Salzes unbrauchbar machen zu lassen.

§ 410. [(b) In Absicht auf die Errichtung von Salzwerken.] Diesen Behörden steht auch zu, allenthalben, wo Salzquellen bestehen oder Salz auf oder unter dem Boden zu finden ist, Salzwerke zu errichten und die Abtretung der hiezu erforderlichen Grundstücke und Gebäude zu fordern.

§ 411. [(c) Schadloshaltung des Eigentümers.] Es ist dem Eigentümer des Grundes, auf welchem eine Salzquelle verschlagen oder unbrauchbar gemacht wurde, wenn er hiedurch an seinem Eigentum einen Schaden erleidet, dann dem Eigentümer der zu einem Salzwerke abgetretenen Grundstücke oder Gebäude die Schadloshaltung nach den Grundsätzen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches § 365 zu leisten.

### 3. Besondere Befugnisse der Salniternerzeuger

§ 412. (Aufgehoben)

### 4. Ablieferung des sich als Rückstand oder Nebenerzeugnis eines Verfahrens ergebenden Salzes

§ 413. [(a) Verbindlichkeit hiezu.] Wer Salniter läutert (raffiniert) oder überhaupt einer Beschäftigung obliegt, bei welcher sich Kochsalz als Rückstand oder Nebenerzeugnis des angewendeten Verfahrens ergibt, ist verpflichtet, am Anfange eines jeden Monats das während des letztabgelaufenen Monats gewonnene Kochsalz gegen Vergütung des der Beschaffenheit des letzteren angemessenen, nach Ausscheidung der im Monopolspreise begriffenen Verbrauchsabgabe anzuschlagenden Wertes an dasjenige Amt, an das er über die von ihm zu erstattende Anzeige gewiesen werden wird, stets vollständig abzuliefern.

§ 414. [(b) Verfahren, wenn dasselbe von schlechter Beschaffenheit ist.] Ist das auf die bemerkte Art gewonnene Kochsalz von so schlechter Beschaffenheit, daß dasselbe zum Verkaufe in den Gefällsniederlagen nicht geeignet

erkannt wird, so ist solches, wenn die Gefällsbehörden dem Erzeuger die Verbindlichkeit der Ablieferung nicht zu erlassen finden, nach vorläufiger Abwägung in Gegenwart der hiezu bestimmten Gefällsbeamten oder Bestellten zu jeder Verwendung unbrauchbar zu machen.

### III. Verbotene Erzeugung, Bereitung oder Verwendung von Monopolsgegenständen

#### 1. Verbotene Erzeugung

##### a) Wegen Mangels der Bewilligung

§ 415. [(aa) Von Salz.] Als verbotene Erzeugung von Monopolsgegenständen ist zu betrachten, wenn jemand ohne Bewilligung der Gefällsbehörden:

1. auf eigenem oder fremdem Grunde gediegenes Kochsalz (Steinsalz), salzhältige Erden oder andere salzhältige Mineralien gräbt;

2. Salzquellen eröffnet;

3. Salz aus dessen chemischen Grundlagen erzeugt; oder

4. dasselbe aus Wasser, Erden oder anderen Mineralien ausscheidet. Hiebei begründet es keinen Unterschied, ob das Salzwasser aus dem Meere oder aus Quellen geschöpft oder durch Vermengung süßen Wassers mit Salz dargestellt wurde, oder ob dasselbe sich als Rückstand eines Gewerbsverfahrens ergab, dann ob das dem Wasser beigemengte Salz aus den Niederlagen des Staatsgefälles herrührte oder nicht.

§ 416. (Aufgehoben)

##### b) Wegen Überschreitung der Befugnis

§ 417. [(aa) In Absicht auf die angewiesenen Orte oder Grundstücke.] Das Verbot der unbefugten Erzeugung von Gegenständen der Staatsmonopole überschreitet endlich auch derjenige Erzeuger solcher Gegenstände, welcher zwar zur Erzeugung oder Verfertigung derselben die Bewilligung von Seite der Gefällsbehörden erhielt, jedoch das ihm gestattete Verfahren an anderen als den ihm angewiesenen Orten ausübt, sofern aber der Gegenstand gepflanzt oder aus dem Boden gezogen wird, hiezu andere als die ihm für diesen Zweck bezeichneten Grundstücke verwendet.

§ 418. [(bb) In Absicht auf Menge oder Beschaffenheit des Gegenstandes.] Hat er hingegen auf den hiezu bestimmten Grundstücken oder in den ihm angewiesenen Orten Gegenstände, deren Erzeugung ihm gestattet ist, in einer größeren Menge oder in einer anderen Beschaffenheit, als die Gestattung bestimmte, hervorgebracht, so wird diese Überschreitung der erteilten Bewilligung zwar nicht als eine unbefugte Erzeugung angesehen. Finden jedoch die das Gefäll verwaltenden Behörden die abgelieferten,

der Bewilligung in Menge oder Beschaffenheit nicht entsprechenden Gegenstände zur Annahme für den Gebrauch des Staatsgefälles nicht geeignet, so müssen solche in der Verwahrung des letzteren gelassen werden, bis die Hindernisse des Ankaufes derselben für das Staatsgefäll gehoben sind. Sollten sich durch diese Verwahrung besondere Auslagen ergeben, so hat das Gefäll das Recht, die Vergütung derselben von den Erzeugern der verwahrten Monopolsgegenstände zu fordern. Durch diese Bestimmung bleiben für den Fall, wenn zwischen dem Erzeuger von Gegenständen eines Staatsmonopols und dem Staatsschatze ein Vertrag besteht, die aus dem letzteren entspringenden gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten unberührt.

#### 2. Verbotene Bereitung von Monopolsgegenständen

§ 419. Durch das Verbot der Bereitung von Gegenständen der Staatsmonopole ist untersagt, ohne Bewilligung der Gefällsbehörden:

1. Kochsalz von fremden Bestandteilen durch Anwendung der Scheidekunst zu läutern;

2. bis 4. (Aufgehoben)

#### 3. Verbotene Verwendung

§ 420. [(a) Überhaupt.] Die Gegenstände der Staatsmonopole werden verbotwidrig verwendet von jedem, der ohne Bewilligung der Gefällsbehörden:

1. Salzwasser aus salzhältigen Quellen schöpft;

2. Salzwasser aus dem Meere zur Bereitung von Genußmitteln verwendet;

3. Salz, das die Natur am Gestade des Meeres oder an anderen Orten auf der Oberfläche des Bodens erzeugte,

4. (Aufgehoben)

sammelt oder hinwegnimmt;

5. Gegenstände eines Staatsmonopols aus den Orten der Erzeugung, Bereitung oder Aufbewahrung, in denen sich dieselben unter der Verbindlichkeit der Ablieferung an das Staatsgefäll befinden oder aus den Niederlagen des Staatsgefälles, oder seiner Bestellten hinwegnimmt und dadurch entweder dem Besitze des Staatsgefälles unmittelbar oder doch der Ablieferung an dasselbe entzieht.

§ 421. [(b) Von Seite derjenigen, die Monopolsgegenstände erzeugen oder bereiten.] Derjenige, der die Bewilligung zur Erzeugung oder Bereitung von Gegenständen eines Staatsmonopoles erhielt, übertritt das Verbot der Verwendung dieser Gegenstände, indem er das von ihm hervorgebrachte oder bereitete Erzeugnis ohne besondere Gestattung der Gefällsbehörden ganz oder zum Teile der Ablieferung an das Staats-

gefällt vorenthält, er mag den Gegenstand selbst verbraucht, an jemanden anderen überlassen oder nach dem Zeitpunkte, in welchem die Ablieferung hätte geschehen sollen, ohne daß ihn die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses hiezu zwingt, zurückbehalten haben.

#### 4. Vorbehalt besonderer Bewilligungen für die Bewohner einzelner Gegenden oder für bestimmte Gewerbsunternehmungen

§ 422. Insofern den Bewohnern einzelner Gegenden oder bestimmten Gewerbsunternehmungen eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen über die Erzeugung, Bereitung oder Verwendung von Gegenständen der Staatsmonopole zugestanden ist, so wird dieselbe durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehoben, jedoch mit Vorbehalt derjenigen Änderungen oder Vorsichtsmaßregeln, welche die Sicherstellung des Staatsschatzes erheischt oder in der Zukunft erheischen kann.

#### Vierter Abschnitt

### Von dem Verkehre mit Gegenständen der Staatsmonopole

#### I. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Einteilung der Monopolsgegenstände in Absicht auf die Ausübung des ausschließenden Vorbehaltes

§ 423. In Absicht auf den Verkehr mit Gegenständen der Staatsmonopole übt die Staatsverwaltung den ausschließenden Vorbehalt des Staates entweder vollständig oder nur im beschränkten Umfange aus.

#### 2. Gebietsteile, in denen die beschränkte Ausübung des ausschließenden Vorbehaltes stattfindet

§ 424. Durch besondere Kundmachungen wird festgesetzt, in welchen Ländern und für welche Gegenstände die Staatsverwaltung die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte in beschränkter Ausdehnung ausübt.

#### II. Vollständige Ausübung des ausschließenden Vorbehaltes \*)

§§ 425 bis 433. (Gegenstandslos) \*)

\*) Gemäß § 180 der Vorschrift vom 31. Jänner 1836 über die Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopolsordnung, Politische Gesetzessammlung, 64. Band, Nr. 21, werden die dem Staate von dem Salze vorbehaltenen ausschließenden Rechte in beschränkter Ausdehnung ausgeübt (vollständig ausgeübt wurden sie nur im Lombardisch-Venezianischen Königreich).

#### III. Beschränkte Ausübung des ausschließenden Vorbehaltes

§ 434. (1. Grundsatz überhaupt.) Die Gegenstände eines Staatsmonopols hingegen, rücksichtlich dessen die Staatsverwaltung die dem Staate vorbehaltenen Rechte in beschränkter Ausdehnung ausübt, dürfen, wenn dieselben aus den Erzeugungsstätten des Staatsgefälles bezogen wurden, in den Ländern, für welche die beschränkte Ausübung der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte angeordnet ist, mit Beobachtung der für den Warenverkehr überhaupt festgesetzten Bestimmungen, gleich anderen vorschriftsmäßig bezogenen Waren umgesetzt werden.

§ 435. (Gegenstandslos)

#### IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen

#### 1. Veräußerung der mit einer Begünstigung bezogenen Monopolsgegenstände

§ 436. Personen, denen Gegenstände eines Staatsmonopols zu ihrem Gebrauche, zur Verwendung in ihrer Haushaltung oder zu einem Gewerbsbetriebe ausnahmsweise um mäßigere als die allgemeinen Verkaufspreise erfolgt werden, dürfen dieselben, ohne Rücksicht auf den Umstand, ob die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte rücksichtlich des Staatsmonopols, um das es sich handelt, vollständig oder in beschränkter Ausdehnung ausgeübt werden, an einen anderen nicht abtreten.

#### 2. Verkehr in Gebietsteilen, in denen der Verkauf bloß für eine bestimmte Gattung Monopolsgegenstände gestattet ist

§ 437. (Gegenstandslos)

#### 3. Amtliche Bezeichnung

§§ 438 bis 440. (Gegenstandslos)

#### 4. Befugnisse der Gefällsbeamten und Angestellten

§ 441. (Gegenstandslos)

#### Fünfter Abschnitt

### Von der auf den Gegenständen der Staatsmonopole ruhenden Verbrauchsabgabe

#### I. Art der Einhebung dieser Abgabe

#### 1. Von den Gegenständen, die in den Gefällsniederlagen gekauft werden

§ 442. Die von den Gegenständen der Staatsmonopole zu entrichtende Verbrauchsabgabe ist rücksichtlich der Gegenstände, welche aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles oder seiner



## 662 der Beilagen

17

Bestellten bezogen werden, in dem Verkaufspreise derselben begriffen und wird von diesen Gegenständen durch den letzteren entrichtet.

2. Außer dem Kaufe aus den Gefällsniederlagen

§ 443. [(a) Ausmaß der Abgabe.] Das Ausmaß der von den Monopolsgegenständen, welche nicht aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles oder seiner Bestellten bezogen werden, zu entrichtenden Verbrauchsabgabe setzt ein besonderer Tarif unter der Benennung „Lizenzgebühr“ fest.

§ 444. [(b) Bei dem Bezuge aus dem Auslande.] Für die Gegenstände eines Staatsmonopols, die aus dem Auslande bezogen werden, wird die Bewilligung zu deren Bezuge nur unter der Bedingung der vorläufigen Entrichtung dieser Gebühr erteilt.

§ 445. [(c) Als Zuschlag zu dem Einfuhrzolle.] Dieselbe macht für die Gegenstände, welche in das Zollgebiet aus dem Auslande eingebracht werden, einen Zuschlag zu dem Eingangszolle aus und ist neben dem letzteren zu leisten.

Dasselbe gilt auch von dem Falle, wo ein Gegenstand eines Staatsmonopoles, der nicht aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles bezogen wird, aus einem Zollausschlusse oder aus einem zum Staatsgebiete gehörenden Lande, in welchem das Staatsmonopol nicht eingeführt ist, in das Zollgebiet eingebracht wird.

II. Haftung für die Verbrauchsabgabe

1. Von den aus dem Auslande bezogenen Gegenständen

§ 446. (Aufgehoben)

2. Von den im Staatsgebiete erzeugten oder bereiteten Gegenständen

§§ 447 bis 454. (Gegenstandslos)

III. Verfahren mit den dem Anspruche des Staatsschatzes unterliegenden Monopolsgegenständen

§§ 455 bis 463. (Gegenstandslos)